

## Aktuelle Checklisten 2024

Das Jahr ist nur wenige Tage alt und wir geben einen kurzen Ausblick auf die in diesem Jahr anstehenden Vorhaben. Dies verbinden wir mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2024.

### Checklisten 2024

Ab sofort sind die aktuellen Checklisten auf unserer Internetseite verfügbar.

Das Wichtigste zuerst: trotz hoher Inflation und dadurch gestiegener Kosten haben wir die Honorare nicht angehoben. Möglich war dies nur durch eine Steigerung der Effizienz, für die wir die EDV aufgerüstet haben.

Der Inhalt der Checklisten ist weitgehend unverändert geblieben.

- Die Frage nach der Bearbeitungszeit haben wir von unten nach oben gezogen, weil diese Frage oftmals übersehen wurde.
- Die Zusageart BZML haben wir bei der Nennung der Tarife nicht mehr gesondert aufgeführt.
- Künftig übersenden wir, sofern gewünscht, standardmäßig ausfüllbare Unterlagen oder einen analogen Ordner. Sofern ein zusätzlicher Ordner gewünscht wird, berechnen wir dafür zusätzlich EUR 50,00, denn hier können wir bei gestiegenen Kosten nicht effizienter werden.
- Wegen zunehmender Digitalisierung können der Vermittler und der Mandant künftig auswählen, wohin die Unterlagen geschickt werden sollen.

### Änderung des Betriebsrentengesetzes

Nach der Ankündigung im Koalitionsvertrag wurde im November auf der Handelsblatt-Tagung „Be-

triebliche Altersversorgung 2023“ in Berlin bekannt, dass die Bundesregierung eine Änderung des Betriebsrentengesetzes in 24 Punkten plant.

Hintergrund ist, dass die Verbreitung der bAV offenbar rückläufig ist.

Ein Gesetzentwurf wurde noch nicht veröffentlicht, aber wir konnten bereits folgendes in Erfahrung bringen:

- Es ist vor allem eine Ausweitung des Sozialpartnermodells geplant, die es auch den nicht tarifgebundenen Arbeitgebern erlauben soll, die „reine Beitragszusage“ zu nutzen, ohne an „einschlägige“ Tarifverträge (vgl. § 24 BetrAVG) gebunden zu sein. Der Ausschluss der Haftung des Arbeitgebers soll noch einmal klargestellt werden.
- Die Abfindungshöchstgrenze des § 3 Abs. 2 BetrAVG (aktuell EUR 35,35 monatlich) soll erhöht werden.
- Anspruch auf betriebliche Altersversorgung soll auch bei einer Teilrente bestehen. Der Entfall der Hinzuverdienstgrenzen (seit 01.01.2023) soll auch in § 6 BetrAVG berücksichtigt werden.
- Vorgesehen ist auch eine Verbesserung der Geringverdienerförderung nach § 100 EStG, allerdings könnte diese noch an den aktuell fehlenden Haushaltsmitteln scheitern.

Wir werden das Vorhaben weiter verfolgen. Sofern sich für Versorgungsordnungen Anpassungsbedarf ergibt, werden wir dies im Rahmen des UP-DATE-Service rechtzeitig berücksichtigen.

### Fachseminarreihe und Roadshow

Das vorstehend beschriebene Gesetzesvorhaben wird auch Gegenstand unserer Fachseminarreihe und Roadshow sein.

Mit der vorausgehenden aktuellen Information 06/2023 haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht.

Zu unseren eigenen Veranstaltungen ...

27.02.2024 in München

29.02.2024 in Frankfurt

04.03.2024 in Berlin

05.03.2024 in Leipzig

11.03.2024 in Köln

... sind inzwischen auch noch weitere Termine gekommen, die wir exklusiv für Versicherungsgesellschaften veranstalten. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihren Ansprechpartnern.

Detaillierte Seminarbeschreibungen, Ablaufpläne, Weiterbildungszeiten und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Internetseite

<https://www.kleffner-rechtsanwaelte.de/seminare/>

### **Trend betriebliche Arbeitskraftabsicherung (bAKS)**

Die Absicherung der Arbeitskraft scheint zunehmend in den Fokus aller Beteiligten zu rücken. Die dazu angebotenen Produkte sind vor allem seit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.02.2019 deutlich differenzierter als bisher.

Betriebliche Altersversorgung und betriebliche Kranken(zusatz)versicherung sind bekannte Elemente. Zur Invalidität ging es in der Vergangenheit meist um die Absicherung der Berufsunfähigkeit, heute sind Produkte am Markt, die Erwerbsminderung und - unfähigkeit sowie den Verlust körperlicher Grundfähigkeiten versichern.

Hinzu tritt der weitere Bereich der betrieblichen Unfallversicherung (bUV).

Dies alles wird unter der Bezeichnung betriebliche Arbeitskraftabsicherung (bAKS) zusammengefasst.

Es handelt sich dabei um verschiedene Elemente der betrieblichen Versorgung, bei der jeweils arbeitsrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Tarife zu beachten sind.

Diese stellen wir auf der Roadshow „Expertentage für betriebliche Vorsorge“ der FondsFinanz vor, die vom 29. Januar 2024 - 01. Februar 2024 stattfindet.

Anmeldungen über <https://veranstaltungen.fondsfinanz.de/expertentage2024>

### **Neues Buch „Tarifverträge in der bAV“**

In der **Schriftenreihe KLEFFNER Rechtsanwälte** erscheint im Februar als Band 3 das Buch „Tarifverträge in der betrieblichen Altersversorgung“.

In Deutschland gibt es zehntausende von Tarifverträgen, nicht wenige davon regeln die betriebliche Altersversorgung. Dabei ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen, deren Beantwortung aber wichtig ist, wenn ein betriebliches Versorgungswerk eingerichtet werden soll.

Warum gilt ein Tarifvertrag? Kann von den Vorschriften abgewichen werden, wenn z.B. der Tarifvertrag einen bestimmten Produktgeber vorschreibt? Was bedeutet das „Anlehnen“ an einen Tarifvertrag? Braucht es trotz eines Tarifvertrags noch eine Versorgungsordnung?

Vielen Unternehmen, aber auch vielen Versicherungsvermittlern ist gar nicht bewusst, dass Tarifverträge gelten und wie diese zu handhaben sind. Das Buch leistet eine Unterstützung zum Verständnis und zur praktischen Umsetzung.

Das Buch kann ab sofort bestellt werden. Bestellformulare finden Sie unter

<https://www.kleffner-rechtsanwaelte.de/buchbestellungen/>

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteilern aufgenommen werden?

**KLEFFNER Rechtsanwälte**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)

Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)